

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Bezugspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug - Das Einzel Exemplar 15 Pf. ohne Porto - Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend - Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreibrundstr. 5

69. Jahrgang

Berlin, den 28. November 1931

Nummer 95

Protest und Warnung der freien Gewerkschaften

Die von der Regierung gezogenen Schlussfolgerungen aus den Beratungen des Wirtschaftsbeirats geben einseitig die von den Unternehmern vertretenen Ansichten wieder. Sie entsprechen nicht dem Notstand des Arbeitsmarktes und der Wirtschaft. Sie enthalten weder einen Plan zur Arbeitsbeschaffung noch die Ankündigung der gesetzlichen Vierzigstundenswoche mit dem Zwang zur Einstellung von Erwerbslosen.

Die Regierung gibt sich noch immer der Täuschung hin, durch Lohn- und Preissenkung eine Entspannung auf dem Binnenmarkt zu erzielen und die Konkurrenzfähigkeit Deutschlands auf den Auslandsmärkten zu steigern.

Die Gewerkschaften haben von jeher den künstlichen Preisauftrieb durch Hochschutzzölle, Kartellbindungen und ähnliche Mittel bekämpft. Der Abbau solcher künstlich überhöhten Preise kann und muß ohne Lohnsenkung erzwungen werden. Die Gewerkschaften bekämpfen aber gleichzeitig den Gedanken einer allgemeinen künstlichen Preissenkung durch währungspolitische Mittel oder zwangsweisen Lohnabbau. Der rückwärtslose Lohnabbau seit mehr als Jahresfrist hat die deutsche Wirtschaft immer tiefer in das Krisenfeld geführt, ebenso das dauernde Gerede von der weiter notwendigen Preissenkung. Es ist höchste Zeit, auf diesem Wege umzukehren.

Es hat sich als völlig vergeblich erwiesen, die Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Ausland durch weitere Lohnsenkungen steigern zu wollen. Jede Lohnsenkung wird — wie die Erfahrungen zeigen — vom Ausland sofort als Lohndumping mit weiteren Abwehrmaßnahmen beantwortet. Sie zerstört gleichzeitig die Kaufkraft des für die deutsche Wirtschaft ausschlaggebenden Binnenmarktes und muß außerdem zur Folge haben, daß das Defizit im Staatshaushalt verewigt wird.

Das Einkommen der Arbeiterschaft ist auf der ganzen Linie in einem Maße gesunken, daß nicht nur die Existenz der Arbeiter, sondern auch die Qualität der Arbeit ernsthaft bedroht sind. Damit steht zugleich die Zukunft der deutschen Wirtschaft in Gefahr, weil bei Hungerlöhnen keine Qualitätsarbeit mehr möglich ist.

Der Bundesausschuß erhebt deswegen entschiedensten Protest gegen die offenkundige Absicht der Reichsregierung, die Kaufkraft der breiten Massen noch weiter zu schwächen. Er protestiert mit derselben Entschiedenheit gegen alle Absichten, an den rechtlichen Grundlagen des kollektiven Arbeitsrechts zu rütteln oder im Wege der Notverordnung in die Tarifverträge einzugreifen. Berlin, den 25. November 1931.

Bundesausschuß der freien Gewerkschaften Deutschlands

Arbeitszeitverkürzung statt Lohnraub!

Im Leitartikel von Nr. 94 der „Zeitschrift“ vom 24. November kam unter der Überschrift „Lohnsenkung oder Arbeitszeitverkürzung?“ größte Unzufriedenheit über die von unsern Vertretern bei den Verhandlungen vor der Tarifkommission und vor dem Zentralratschichtungsamt eingenommene Haltung gegenüber dem neuen Lohnraubversuch im deutschen Buchdruckgewerbe zum Ausdruck. Große Bewunderung wurde auch gegenüber der „weittragenden Entscheidung der Schlichter, die eine Vertagung der Lohnverhandlungen bis kurz vor den Ablauf des Tarifs hinauschieben“, bekundet. Mit unverkennbarem Neid wird auf den vor kurzem für das Lithographie- und Steindruckgewerbe gefällten Schiedsspruch, der einen Abbau der Effektivlöhne von 5 Proz. vorsieht, nachdem „dortselbst“ bereits im Mai d. J. die Löhne um 6 bis 7 Proz. gesenkt wurden, verwiesen. Das gleiche müsse auch in bezug auf „lohnpolitische Entscheidungen für das Buchdruckgewerbe erwartet werden“. Ohne jede Rücksicht auf irgendeine neue Notverordnung brauche das Buchdruckgewerbe unter allen Umständen eine Entlastung, eine durchgreifende Senkung der Löhne. Die ablehnende Beurteilung dieser Forderung durch den „Korr.“ findet sodann begreiflicherweise am allerwenigsten den Beifall des Prinzipalsorgans. Es wird mit deutlichem Unmut festgestellt, daß wir der von Unternehmerseite gegebenen Begründung ihrer Forderung keine ernstliche Würdigung zuteil werden ließen, sondern die „furchtbare wirtschaftliche Lage unser arbeitslosen und kurzarbeitenden Kollegen sowie deren Familiennot“ in den Vordergrund gestellt haben. Diese von uns gern als richtig befähigte Tatsache wird von der „Zeit-

schrift“ aber als Beweis dafür angesehen, daß wir das Gefühl hätten, wie unzulänglich von den gewerkschaftlichen Vertretern vor den Schlichtern operiert; und daß auf unserer Seite wohl nur noch um einen verlorenen Posten gekämpft wurde. Wäre das richtig, dann bliebe nur noch die Frage zu beantworten, warum sich die „Zeitschrift“ so furchtbar aufgeregt gebärde. Denn ginge ihre Schlussfolgerung bezüglich unserer unhaltbaren Situation nicht fehl, so könnte sie ja die weitere Entwicklung der Dinge in aller Ruhe abwarten. Statt dessen verliert sie aber sonderbarerweise im weiteren Verlauf ihrer Lohnraubspekulation mit den skrupellosesten Verdächtigungen und Verdrehungen gegen die Vertreter der Arbeiterschaft im allgemeinen und gegen unsere Vertreter im besonderen zu operieren. Darauf in einzelnen eingehen hat keinen Zweck. Zum größten Teil handelt es sich um alte Lebenshüter, die sich auf den naiven Glauben stützen, daß, wenn die deutsche Arbeiterschaft sich mit der Entlohnung und Behandlung chinesischer Kulis begnügen würde, nicht nur das Dritte Reich, sondern sogar das Paradies für alle deutschen „Wirtschaftsführer“ gewonnen wäre.

Wenn wir trotzdem diese neueste Zerklüftung der „Zeitschrift“ nicht ganz unbeachtet lassen können, so nur deshalb, weil sie sich in der Frage der Arbeitszeitverkürzung in Verbindung mit dem prinzipalsseitig geforderten Lohnraub eine geradezu an Demagogie grenzende Beurteilung unserer Abwehr gegen jede Lohnsenkung erlaubt, die gerade im Hinblick auf die am 28. November fällige Entscheidung in der Schlichterkammer des Zentralratschichtungsamtes bezüglich des Lohnarfs im Buchdruckgewerbe auch öffentlich

nicht unwiderprochen bleiben darf. Der in Betracht kommende Demagogenkriech im besagten Leitartikel der Nr. 94 der „Zeitschrift“ hat folgenden Wortlaut:

„... Ebenso ‚stür‘, wie sich die Gewerkschaften jahrelang bezüglich der Lohnerhöhungsforderungen zeigten, erweisen sie sich seit einiger Zeit in der Frage der Arbeitszeitverkürzung. Und hierauf wendet der ‚Korrespondent‘ auch jetzt wieder sein Hauptaugenmerk. Jetzt scheint er aber selbst Angst vor der eignen Courage zu bekommen. Jetzt glaubt er, daß mit der Arbeitszeitverkürzung Ernst gemacht wird. Deswegen muß er seine Leser, die ja im Grunde nichts davon wissen wollen, darauf vorbereiten, was ihnen bevorsteht, was mit der Arbeitszeitverkürzung für jeden einzelnen an unangenehmen Dingen verbunden ist. Die mit der Arbeitszeitverkürzung selbstverständlich verknüpfte Lohnsenkung verurteilt der Verfasser des Beschlusses in seinen Lesern mit folgenden Worten schmähschaftlich zu machen:

„Mit nun auch bei diesem Stand der Dinge die Gefahr einer weiteren Einschränkung der Lebenshaltung der Arbeiterschaft im Buchdruckgewerbe keinesfalls als überwinden zu beurteilen, vielmehr mit der Möglichkeit aber abernachmaligen Lohnminderung durch Ausfaltung jeglichen Lohnausgleichs im Fall einer zu erwartenden Arbeitszeitverkürzung auf dem Verordnungswege ernstlich zu rechnen. So dürfte doch durch diese bedingte Vertagung der endgültigen Entscheidung die weit größere Gefahr einer noch unangenehmeren Belastung durch eine doppelte Lohnsenkung, d. h. eines Abbaues des bisherigen Tariflohnes neben einer Einkommensverminderung durch Arbeitszeitverkürzung auszunutzen einer Vertagung der Arbeitslohnfrage vorerst in den Hintergrund gedrängt sein.“

Eine 10prozentige Kürzung der Löhne zugunsten der Arbeitszeitverkürzung oder richtiger gesagt im gewerkschaftlichen Organisationsinteresse wird den Gehilfen ohne weiteres zugemutet. Dieselbe Forderung, die fast genau dem Prinzipalsantrag entspricht, wird jedoch als geradezu provokatorisch abgelehnt, obgleich sie im Interesse der Betriebe und der Erhaltung der Arbeitsstätten liegt. Diese Bereitwilligkeit nach der einen Seite hin wird hoffentlich die Schlichter am 28. November zu entsprechenden Konsequenzen für die andere Seite veranlassen.“

Wir haben gar keine Ursache, zu verschweigen, daß bezüglich der Entwicklung der Arbeitszeitfrage in den letzten Jahren eine Wendung eingetreten ist, die von uns wie von allen unsern Kollegen als tief bedauerlich beurteilt wird. Denn nicht nur der Umstand, daß die heftigste Wirkung einer den Umfang des ungeheuren Arbeitslosenstands wesentlich beschränkenden Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit nicht mehr in dem Maße angenommen werden kann, wie es noch vor Jahresfrist sicher der Fall gewesen wäre, kommt hierbei in Frage. Die leider durch die Notverordnung vom 5. Juni d. J. festgelegte Ausfaltung eines gerechten Lohnausgleichs, noch mehr aber die von Unternehmerseite in spekulativer Weise beschaffte Sabotage des eigentlichen Zwecks einer Arbeitszeitverkürzung durch Ablehnung zwangsläufiger Wiedereinreichung von Arbeitslosen in den Produktionsprozeß haben den sozialen Kern dieses Problems direkt vergiftet. Daraus ergeben sich so einseitige und kaum noch tragbare Belastungen für die Arbeiterschaft, daß an die aus einer solchen Erleichterung des Arbeitslosenstands erwachsende kollegiale Opferbereitschaft fast übermenschliche Anforderungen gestellt werden. In diesem Wandel des Arbeitszeitproblems verkörpert sich eine so ungeheure soziale und kulturpolitische Rückständigkeit der privatkapitalistischen Wirtschaftsform, daß deren Existenzberechtigung von Tag zu Tag halt- und sinnloser für die gesamte deutsche Volkswirtschaft wird. Wenn trotzdem unsere Vertreter auch bei den diesmaligen Lohnverhandlungen die Frage der Arbeitszeitverkürzung oder Arbeitsstreckung zugunsten unserer arbeitslosen Kollegen mit der Frage einer Neuauflage des Lohnarfs verbunden haben, dann nicht zuletzt aus dem Grunde, die aus einer von Grund aus verfehlten Wirtschaftsführung auch in unserm Gewerbe erforderlichen Opfer nicht nur einseitig der Arbeiterschaft aufzuhalsen, sondern auch die daran nicht zuletzt schuldigen Unternehmer mit heranzuziehen. Wöllig verfehlt und die ungerechteste Belastung der Arbeiterschaft wäre es, wenn den Unternehmern neben einer Befreiung jedes Opfers bei etwaiger Arbeitszeitverkürzung auch noch eine weitere Senkung des Lohnes für jeden Arbeiter in den Schoß geworfen würde, wie dies aus dem letzten Satze der vor-

stehenden prinzipalsseitigen Zumutung an die Schlichter zu entnehmen ist. Noch haben wir die Hoffnung, daß die Schlichter einer solchen Provokation des gefunden Menschenverstandes nicht unterliegen, sondern erkennen, daß sich das deutsche Buchdruckgewerbe trotz aller auch ihm nicht ersparten tiefen Schattenseiten der deutschen Volkswirtschaft immer noch in einer Situation befindet, die die Möglichkeit einer vernünftigen Abschmähung des Arbeitslosenstands ohne wirtschafts- und kulturhässliche Entwertung der Lebens- und Arbeitskräfte aller seiner Glieder durch Lohnsenkung bietet! Sollte infolgedessen ein Teil der Unternehmer im deutschen Buchdruckgewerbe auch zunächst noch etwas länger von der Trag Weiltiege, Inflation, Kreditverwüstung und -verwirrung gegenüber der Vorkriegszeit größer gewordenen „Substanz“ zehren müssen, so wird sie das nur um so eher zu einer vernünftigeren und durchgreifenderen Regelung der Preis- und Konkurrenzverhältnisse zwingen; wobei noch einmal darauf hingewiesen sei, daß der Druckpreisetarif mit 250 gegen 100 der Vorkriegszeit eine relativ doppelt so große Steigerung aufzuweisen hat als der heutige Lohnetarif!

Der mehr als faule Witz der „Zeitschrift“ von den gewerkschaftlichen Organisationsinteressen“, die uns in der Interessenvertretung unserer Kollegen allein leiten sollen, sei nur kurz mit der Feststellung illustriert, daß im Verband der Deutschen Buchdrucker Organisationsinteressen seit seinem Bestehen sehr wichtige Angelegenheiten eines jeden einzelnen Mitgliedes sind. Gerade diese Tatsache hat den Verband zu seiner weit über materielle Interessen hinausgehenden Bedeutung für alle deutschen Buchdrucker werden lassen. Wenn wir annehmen, daß die Führer des Deutschen Buchdrucker-Vereins die gleiche Wertschätzung ihrer Organisation auch bei ihren Mitgliedern voraussetzen, so ist dies hoffentlich trotz dieser Entgleisung der „Zeitschrift“ kein Fehlschluß.

Gewerkschaften und Wirtschaftsbeitrag

Der an der Spitze vorliegender Nummer veröffentlichte Protest des Bundesausschusses der freien Gewerkschaften Deutschlands richtet sich in erster Linie gegen eine mehr als einseitige Zusammenfassung der angelegten Ergebnisse der am 23. November beendeten Beratungen des Wirtschaftsbeitrages durch den Reichstanzler. Gleich nach der Verkündung der Verhandlungsergebnisse, wie sie sich nach Ansicht Dr. Brinings ergeben haben sollen, gab unser Kollege Peter Graßman an im Namen der Vertreter sämtlicher gewerkschaftlicher Spitzenorganisationen eine Erklärung ab, woraus deutlich hervorging, daß die Gewerkschaften den Schlussfolgerungen des Reichstanzlers nicht zustimmen. Die in Frage kommenden faulsten Schlussfolgerungen der Reichsregierung sind in der politischen Tagespresse vom 23. und 24. November in einem Bericht über die Schlussfassung des Wirtschaftsbeitrages zum Ausdruck gekommen. Die wichtigsten Punkte, um die es sich dabei für die Gewerkschaften dreht, finden in dem Protest und der Warnung des Bundesausschusses ihre gebührende Beleuchtung. Und aus nachfolgender sachgemäßer Darstellung der Aufgaben wie des Verlaufs der Beratungen des Wirtschaftsbeitrages aus der Feder des am besten dazu berufenen Kollegen Graßman sind die Kernpunkte und der wirkliche Stand der Dinge mit der erforderlichen Klarheit zu ersehen.

Zur Sache selbst möchten wir vorläufig nur bemerken, daß es tief bedauerlich ist, daß der Reichstanzler es nicht verstanden hat, aus der Stellungnahme aller Vertreter der deutschen Arbeiterschaft, die ihm ohne Rücksicht auf politische oder weltanschauliche Meinungsverchiedenheiten in aller Offenheit aus innerer Überzeugung geboten wurde, die Erkenntnis und Tatkraft zu schöpfen, die ihn von parteipolitischen und un-demokratischen Bindungen oder Rücksichten befreit hätten. Noch sind zwar die Würfel in dieser Richtung nicht endgültig gefallen. Noch ist für die Reichsregierung Raum und Frist gegeben, aus der in dem gewerkschaftlichen Protest enthaltenen Mahnung und Warnung andre und für das gesamte deutsche Volk bessere Schlussfolgerungen zu ziehen. Möge es an dieser Erkenntnis in letzter Stunde nicht fehlen. Wenn es schon ohne weitere Notverordnungen nicht gehen sollte, dann sollten es wenigstens nur noch solche sein, die das Millionenheer unserer Arbeitslosen und die für ihre tägliche Lebenshaltung mitdardenden und ehrlich schaffenden Volksgenossen nicht noch tiefer ins Elend stoßen. In welcher Richtung und mit welchen Mitteln das noch zu verhindern ist, zeigt der Protest des Bundesausschusses der freien Gewerkschaften Deutschlands und es wird noch in Tausenden von diesbezüglichen Kundgebungen oder Versammlungen im ganzen Reich in den nächsten Tagen zum Ausdruck kommen. Und der nun folgende Bericht des Kollegen Graßman über Sinn, Zweck und Risiko des Wirtschaftsbeitrages dürfte auch die letzten Zweifel darüber ausräumen, wo Not am Mann ist und was getan werden muß, wenn die Reichsregierung wirklich selbstverantwortlich regieren und nicht von Kreisen und Schichten beherrscht sein will, die die Not und Arbeitskräfte des deutschen Volkes nur als Quelle ihres eignen Wohlergehens auszubedenken trachten.

Steigende Arbeitslosigkeit als Folge der durch Abschmähung und Kreditnot verursachten Einschränkung der deutschen Wirtschaft, Schwierigkeiten auf dem Kapitalmarkt, Bankenzusammenbrüche und anderes mehr hatten den Reichspräsidenten Hindenburg veranlaßt, Mitte Ok-

tober den Wirtschaftsrat zu berufen. Als dessen Aufgabe hatte der Reichspräsident in seinem Schreiben vom 14. Oktober an den Reichstanzler bezeichnet, mitzuhelfen, „ein wirtschaftlich wirksames und sozial gerechtes Wirtschaftsprogramm aufzustellen und durchzuführen“. Ziel dieses Programms sollte sein, „die Arbeitslosigkeit zu mindern, die Produktionskosten zu verringern und die Lebenshaltungskosten herabzusetzen“. Als Mitglieder des Wirtschaftsbeitrages sollten Persönlichkeiten des Wirtschaftslebens berufen werden, die ihre Aufgabe möglichst frei von jeglicher Bindung zu lösen versuchen sollten. Da Bestimmungen nicht erfolgen, „Beschüsse“, nicht gefaßt werden sollten, war von vornherein irgendwelche Parität nicht vorgelesen: etwa 20 Vertretern des Handels und Handwerks, der Industrie und Landwirtschaft standen 6 Vertreter der Arbeiter und Angestellten gegenüber.

Den ersten beiden Plenarsitzungen des Beirats wohnte der Reichspräsident bei. In seiner einleitenden Rede am 20. Oktober betonte der Reichstanzler, daß für alle künftige notwendig werdenden Maßnahmen die Reichsregierung allein die Verantwortung trage; der Beirat aber ihr diese Aufgabe erleichtern solle durch klärende Untersuchung der Verhältnisse der deutschen Wirtschaft. Die Aufrechterhaltung unserer Währung sei unbedingt notwendig, andererseits aber eine größere „Elastizität“ der Wirtschaft. So gespannt auch die Finanzlage sei, so sehr müsse das absolute Gleichgewicht in Einnahmen und Ausgaben in Reich, Ländern und Gemeinden aufrechterhalten bleiben. Von besonderer Bedeutung für den deutschen Export sei der Sturz des englischen Pfundes, bezüglich dessen nicht abzusehen sei, auf welchem Stande es stabilisiert werden würde, ebenso sehr aber die Gefahr einer Minderung der deutschen Ausfuhr durch fremde Zölle mit Protektionswirkung. Dem entgegenzuwirken sei zu erwägen eine Senkung der Gefehungskosten mit Einschluß des Problems der Zinsentung. Die Wirtschaft müsse allen Entwicklungsmöglichkeiten elastischer als bisher folgen können, wobei zu bemerken sei, daß Deutschland eher als andre Industrieländer an der unteren Grenze der Schrumpfung der Löhne und Gehälter angefangen sei. Schon die Notverordnung vom 5. Juni 1931 enthalte Andeutungen über die folgenwährende Wirkung einer weiteren Schrumpfung der Einkommen aus Lohn und Gehalt für den gesamten Binnenmarkt, in erster Linie auch für die Landwirtschaft. Diese Darstellungen wurden nach der finanziellen, wirtschaftlichen und sozialen Seite hin ergänzt durch die in Betracht kommenden Ressortminister bzw. den Reichsbankpräsidenten.

Schon in den ersten beiden Plenarsitzungen wie auch in den folgenden Sitzungen der dann gebildeten Ausschüsse (1. Selbstkosten, also Lohn und Preis, 2. Kredit und Zins), die später auch Sachverständige aus den Kreisen der beteiligten Interessentengruppen zuzogen, ergab sich folgendes Bild:

Die Landwirtschaft klagte über unerträgliche Zinslast (12 bis 16 Proz. Hypothekenzins), überhöhte Preise für künstliche Düngemittel und zu hohe Landarbeiterlöhne mit Einschluß des Deputats, vor allem aber verlangte sie einen Ausgleich zwischen dem Index für landwirtschaftliche Produkte, der stellenweise bis auf 60 Punkte gesunken sei, und den andern Indizes, besonders dem für Industrieprodukte für die Landwirtschaft, die zum Teil heute noch auf 180 Punkten ständen.

Die Vertreter des Mittelstandes (Handwerk und Kleinhandel) sahen in der schon jetzt eingetretenen Minderung der Kaufkraft der breiten Massen eine Bedrohung der eignen Existenz und wandten sich gegen weitere Lohnsenkungen. Eine Erleichterung ihrer Lage erblickten sie in der Ermäßigung der Steuern, der Mieten, Aufhebung der Wohnungszwangswirtschaft, Verbot des Zugabewesens, Besteuerung großkapitalistischer Betriebe durch gestaffelte Einkommensteuern u. a. Das Handwerk insbesondere erblickt in der Abergreifung der Zentralisierung in Arbeit, Industrie, Kapital, in den Eingriffen des Staates und der damit verbundenen Behinderung individueller Initiative die Wurzel allen Übels.

Die Industrie verwies immer wieder auf die absolute Notwendigkeit, den deutschen Export konkurrenzfähig zu erhalten. Letzterer sei der einzige Faktor zur Befähigung der unentbehrlichen Deutschen für die Zinsentung an fremdes Kapital und für den Ankauf der nötigen Rohstoffe. Schließlich sei er auch ein starker Befruchter des Binnenmarktes. Vom Stande der Wirtschaft, ihrer Produktions- und Konkurrenzfähigkeit sei schließlich auch die ganze Sozialpolitik abhängig. Jede Restabilitätsberechnung habe zur Voraussetzung die ernsteste Prüfung aller Gefehungsfaktoren. Lohn und Gehalt seien aber hierbei die ausschlaggebenden Größen, der Lohnfaktor bestimme schon den Preis des Rohprodukts entscheidend (Kohle, Eisen usw.), er habe gleiche Bedeutung beim Transport der Güter in jedem Zustand. Die Lebenshaltung der breiten Massen werde doch durch die Preise für Lebensmittel, Miete, Kleidung, Verkehrsmittel u. a. mindestens in derselben Maße beeinflusst wie durch die Lohnhöhe. Eine Vorkostung der Preise sei bereits erfolgt, die amtlichen Indizes bewiesen seit längerer Zeit ein merkbares Absinken der Preise. Die Löhne und Gehälter müßten folgen, nachdem nunmehr auch ähnliches in denjenigen Nachbarländern Deutschlands zu erwarten sei, die in dieser Beziehung bisher günstiger geworden hätten. In den meisten Konkurrenzländern seien aber die Verdienste der Arbeitnehmer niedriger als bei uns. Eine weitere Verschiebung zumungunsten Deutschlands sei ferner zu gewärtigen aus dem Währungsverfall in 25 Staaten der Erde. Gewiß müßte sich die Lohnsenkung erstrecken auch auf die höchsten Bezüge der leitenden Beamten bzw. Angestellten, aber in dieser Beziehung sei Durchgreifendes bereits erfolgt. Wirtschaftlich gesehen, sei man nur noch wenig vom Tiefstand

auf dem Binnenmarkte entfernt. Wenn zu ihm noch eine vergrößerte und verlustvolle Ausfuhr hinzutrete, sei eine Katastrophe unermesslich. Es sei volkswirtschaftlich wichtiger, zu gekenteten Löhnen viele zu beschäftigen, als vielleicht 20 bis 30 Proz. zu Tariflöhnen, während der Rest kurz arbeite oder arbeitslos sei. Die jetzigen Tarife seien zu stark, sie pagten sich den wirtschaftlichen Notwendigkeiten einzelner Betriebe oder ganzer Gebiete zu wenig an. Damit dem staatlichen Schlichtungswesen seien seit 1927 die Löhne und Gehälter zu schnell und zu stark gewachsen. In Verbindung mit der Verbindlich- und Allgemeinverbindlichklärung sei dem staatlichen Schlichter eine Macht zugeflossen, die ihn zum einflussreichsten Mann im Saate mache. Man habe in den verfloßenen Jahren häufig den Eindruck gehabt, als seien Schiedspruch und Verbindlichklärung weniger von wirtschaftlichen als von politischen Beweggründen inspiriert gewesen, sei also berechtigt, von „politischem“ Lohn zu sprechen. Neben der Notwendigkeit, die Tarife so zu gestalten, daß sie regional, branchenmäßig oder betrieblich „elastischer“ den Erfordernissen der Wirtschaft folgen könnten, sei die Abwehr vom staatlichen Schlichtungszwang unabsehbar. Man müsse zur früheren Gepflogenheit des frei vereinbarten Tarifvertrags zurückkehren, der, moralisch wertvoller, ganz andre Vertragsbereitschaft und verantwortliche Vertragsreue der Tarifpartner gewährleistete.

Demgegenüber betonten die Vertreter der Arbeiter und Angestellten — und zwar in der Tendenz unbehaglich der sonstigen Verchiedenheit der Richtungen einheitlich —, daß gewiß der ausgehandelte oder ausgekämpfte Tarifvertrag vorzuziehen sei. Nur seit Jahren eine ungeheure Arbeitslosigkeit vorhanden, die ein bedeutendes Plus an Arbeitsgebern seit Lohnverhandlungen oder Arbeitskämpfen darstelle. Diese Tatsache in Verbindung mit den Erfahrungen früherer Jahre lasse bei den Gewerkschaften keinen Glauben an eine wirkliche Tarifwilligkeit in weiten Kreisen der Industriellen aufkommen. Wo sei eine solche in der Vorkriegszeit z. B. im Bergbau, in der Schwerindustrie und zum Teil in der weiterverarbeitenden Industrie vorhanden gewesen? Der Staat erfülle nur eine sozial gerechtfertigte Funktion, wenn er, namentlich in Notzeiten wie jetzt, verhehere, daß die Lebensbedingungen so vieler seiner Bürger, wie die Lohn- und Gehaltsempfänger es seien, auf ein tiefes Niveau sinken. Die Lohnsteigerungen der Jahre 1928 bis 1930 seien nicht nur der Prosperität der Wirtschaft, sondern auch der Produktionssteigerung in Wärdien gefolgt; die Arbeitsleistungen des einzelnen seien um 30 Proz. gestiegen. Ganz abgesehen davon, vertreten die Gewerkschaften den Anspruch auf steigenden Anteil am Produktionsers. Die Lohnhöhe sei nicht ausschlaggebend, sondern der Reallohn, die dem Lohn innewohnende Kaufkraft. Gewiß sei eine Senkung der Preise seit dem Vorjahr eingetreten, aber die Senkung der Löhne in Gestalt des Abbaues der überhöhten Löhne, die Schmälerung des Akkorverdienstes, die mehrmaligen Lohnabbauwellen hätten vielfach die Preisentung mehr als wettgemacht. Das gelte schon für die noch Vollbeschäftigten. Um wieviel schlimmer gestalte sich die Lage der Kurzarbeiter. Dieser Verdienstschwund erkläre die trostlose Situation auf dem Binnenmarkt. Bei aller Anerkennung der Bedeutung des Exports müsse immer wieder auf die Tatsache hingewiesen werden, daß rund 85 Proz. der Produktion vom heimischen Markt aufgenommen werden. Reiche der Verdienst nur noch aus für die Beschaffung des zum Leben Akkorverdiensts, dann erkläre sich die schwierige Lage für den Mittelstand und die Landwirtschaft im besondern. Angestellte und Arbeiter müßten der Landwirtschaft einen angemessenen Verdienst nicht, so ungeeignet hierfür sei auch die bestehenden Zölle ansehn, aber sie müßten verlangen, daß sie landwirtschaftlichen Produkte auch kaufen könnten. Seit Jahren sei von ihnen gegen die unerträglichen Preisspannen Steuern gefahten worden, ohne daß etwas Entfegendes geschehen sei. Gewiß stünden Lohn und Preis im innigsten Verhältnis, aber der Verlauf der Verhandlungen rechtfertige die Beforgnis, daß bezüglich der Preise ein weiteres Absinken mittels der wohl unzureichenden Maßnahmen zu „erhoffen“ sei, während die Gewißheit weiteren Lohn- und Gehaltsabbaues feststehe. Da die Schaffung von Tarifen überall ausschließliches Recht der Tarifpartner, hier also der einzelnen Verbände sei, entfalle also für die Vertreter im Wirtschaftsbeitrage auch jegliche Befugnis, hier etwa bindende Abmachungen zu treffen. Gegen ausländische Schutzzölle mit prohibitiver Tendenz sei jegliche Lohnsenkung unwirksam, selbst wenn der Lebensstandard des deutschen Arbeiters auf das niedrigste Niveau gesenkt würde. Entfegend für die schwierige Geld- und Kreditlage Deutschlands sei die dauernde Beunruhigung der öffentlichen Meinung durch das Auftreten politisch radikaler Kreise, seien auch die Anjumen eignen und fremden Kapitals, die in Gehilfensteigerungen festliegen, nicht rentieren, aber hoch verzinst und getilgt werden müssen. Zusammenfassend sei erster Widerstand gegen jede Minderung der Kaufkraft der breiten Massen aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen nach wie vor verpflichtendes Gebot, für dessen Verletzung der Reichsregierung die volle Verantwortung überlassen bleiben müsse. Zur Entlastung des Arbeitsmarktes fordere die Arbeiterschaft die Einführung der Vierzigstundenwoche mit Einstellungswaang.

An dieser Grundauffassung hat sich bis zum letzten Verhandlungstage nichts geändert. Sie gab Veranlassung, in der Schlussfassung des Wirtschaftsbeitrages am 22. November gegenüber dem vom Reichstanzler gezogenen Resümee noch einmal mit aller Deutlichkeit die einheitliche gewerkschaftliche Auffassung darzulegen.

Arbeitsrecht

Beilage zum Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftsetzer

Nr. 95 des „Korr.“

Berlin, den 28. November 1931

Nummer 11

das Gericht Endurteil über die Lohnfrage und — wenn es von der Begründetheit des Einspruchs überzeugt ist — auch über die Einspruchsfrage zu erlassen.

Zu bemerken wäre hierzu, daß es nach § 160a zulässig ist, die Geltung der Höhe der Entschädigung dem Gericht zu überlassen und einen bestimmten Betrag zu nennen.

Zutreffend soll ferner in seinem Buch „Rechtsarbeitsgerichtsprechung zum Betriebsratsgesetz“, daß auch vom Reichsarbeitsgericht ganz außer acht gelassen wird, daß es doch in der Regel nur verschiedene Parteien in die Klagen durchführt, nämlich der Arbeiter wegen seines Lohn- und Gehaltsanspruchs einerseits und der Gruppenrat wegen des öffentlich rechtlichen Anspruchs auf Weiterbeschäftigung oder Entschädigung andererseits. Da in Arbeitsgerichtsverfahren doch unmöglich ist, die beiden Parteien mit dem Sinnverstand zu verbinden, daß ein Partei einen Betrag anerkennen könnte, daß ein anderer hieraus emerheites die Unfallsbarkeit der Verzicht des Reichsarbeitsgerichts, andererseits jedoch die Möglichkeit der Wahrung von Neumann, durch die von ihm vorgeschlagene Durchführung der bei den Klagen nebeneinander, doch den Anspruch auf Lohn oder Gehalt und den Anspruch auf Weiterbeschäftigung oder Entschädigung nebeneinander durchzuführen. Hl.

Doppelterbener

Bei allen Entlassungen spielt in den betroffenen Betrieben die Frage der Doppelterbener eine große Rolle. Die Geschäftsinhaber dürfen sich gemächlich darauf, daß Geschäftsinhaber ungenehmigt bleiben oder daß verarbeitete Waren, deren Männer aussondieren Verdienst haben, weiterveräußert werden, um sich von den Arbeitern der heutigen Zeit auch ganz berechtigte Einwände, denen die Betriebsvertretungen Rechnung fragen müssen. In den Sommermonaten hat auch der Reichsarbeitsminister zu dieser Frage Stellung genommen und an die Spitzenverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein diesbezügliches Schreiben mit Entschuldigungen und Empfehlungen der Gewerkschaften, die Betriebsvertretungen zu beauftragen und auf die Beschäftigten eines Betriebs eine Prüfung darüber einzutreten zu lassen, ob nicht Arbeitnehmer mit anderweitig gehörmtem Einkommen durch andere ersetzt werden können. Die Kommission war sich darüber einig, daß die Stellung in Zusammenarbeiten mit den Betriebsvertretungen nur sich geben sollte. Eine Änderung der Gesetzgebung war nicht vorgesehen. Auch der Reichsarbeitsminister glaubte, diese als überflüssig ansehen zu müssen, da das Zusammenarbeiten von Arbeitnehmern und Betriebsräten auf diesem Gebiet bereits im Betriebsratsgesetz geregelt ist. Er wies darauf hin, daß in § 78 Abs. 4 des Betriebsratsgesetzes bestimmt, nach welchem es zu den Aufgaben der Gruppenräte bzw. der Betriebsräte gehört, mit dem Unternehmer Richtlinien über die Einstellung von Arbeitern in den Betrieb, also auch Richtlinien über den Ausschuß von Doppelterbener zu beschließen und zu berücksichtigen. Es ist jedoch eine Einflugschloßlinie um eine Betriebsvereinbarung handelt, könnte, wie der Reichsarbeitsminister ausdrücklich betont, auch die Schlichtungsbehörden zum Zustandekommen Hilfe leisten.

Jede Betriebsvertretung wird nun, auch wenn besondere Richtlinien nicht vereinbart sind, bei Entlassungen den

Grundlagen vertreten, daß beispielsweise ein Geschäftsinhaber die Arbeitslosigkeit leichter tragen kann, als ein getriebener Arbeiter ohne anderweitige Einkünfte. Dieser wirtschaftliche Grundsatz würde dann wohl auch immer dem Unternehmer als Gegenwehr für einen andern Geschäftsinhaber unterbreitet werden. Die Betriebsvertretungen sollen sich auch nicht beirren lassen, wenn Geschäftsinhaber durch juristische Winkelzüge, beispielsweise durch Überforderung an die Ehefrau, ihr Verbleiben zu vermeiden suchen. Die Zeit ist zu ersehnen, wo es sollte deshalb die Arbeitslosigkeit einem wirklich bedürftigen Arbeiter freigemacht werden. Geschäftsinhaber Unternehmer werden ihren Betriebsvertretungen bei solchen Vorfällen auch entgegenkommen. Ebenso wie bei Geschäftsinhabern ist die Beschäftigung der Frauen zu bewerten, deren Männer aussondieren Ewerd haben und in welchen Fällen man die Arbeitslosigkeit bei Entlassungen den Standpunkt einnehmen müssen, daß diese Frauen vorzüglich zu entlassen seien. Natürlich ist die Weiterbildung einer Arbeiterin kein Entlassungsgrund. Aber wenn bei größeren Entlassungen in einem Betrieb die wirtschaftliche Größe einer Arbeiterin abgelehnt werden muß, wird die neue tätigte Arbeiterin, deren Mann Verdienst hat, nur den andern Betriebsrättern zu entlassen sein.

Aufzeichnungen über Betriebsämter

Die Mitglieder der Betriebsvertretungen haben oft mit einer selbstbetriebl. Kontrolle durch die Unternehmer zu rechnen. Diese erstreckt sich natürlich nicht darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften von den einzelnen Mitgliedern auch sorgfältig erfüllt werden, sondern sie soll gemächlich die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit etwas erschweren. Es kommt auch vor, daß den Mitgliedern der Betriebsvertretungen die Besorgung veräußert Arbeitsstunden verweigert wird. In solchen Fällen ist der Betroffene gewungen, eine Lohnfrage beim Arbeitsgericht einzuregeln. Nach § 33 BZVG. vermalten die Mitglieder der Betriebsvertretung ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Eine diesbezügliche Mitteilung notwendig ist, wenn die Mitglieder eine Minderung der Entlohnung nicht zur Folge haben. Um nun stets ein Beweismittel für die Notwendigkeit der Zeiterfassung bei der Hand zu haben, sollte jedes Mitglied einer Betriebsvertretung Aufzeichnungen über seine Tätigkeit machen. Dies kann in einem Tagebuch, geordneten alle als Gedächtnisstütze (Einkaufsliste) Notizen gemacht. Besonders soll auch dabei ein Vermerk über die ungefähre Dauer der Erledigung bzw. über die Tageszeit, in der die Zeiterfassung hier gemacht werden. Wenn dann der Unternehmer die Notwendigkeit der Zeiterfassung bestritt und es kommt aus diesem Vermerk zu einer Klage, so können die Aufzeichnungen als Beweismittel wertvolle Dienste leisten. Die Aufzeichnungen sollen also im großen Rahmen Wahrung über die Tätigkeit des Betriebsvertretungsmitgliedes geben. Es muß aus ihnen zu ersehen sein, wie die veräußerte Arbeitszeit zustande gekommen ist.

Schadensersatzpflicht bei Wahlbeeinträchtigung

Wenn ein Arbeitnehmer bei Wahrung unrichtiger Zahlen und um Wahlleistung unzutreffender Rechtsmeinung den Wahlvorstand beeinflußt, einen Bewerber zu freizeiten oder eine Liste für ungültig zu erklären, dann macht er sich schadenersatzpflichtig. Dies ist selbst dann der Fall, wenn der Wahlvorstand an sich weder die Pflicht noch das Recht hatte, auf die Einwände des Betroffenen Rücksicht zu geben. (R.W.G. 3.30., „Arbeitsrechtsprechung“ 1930. S. 583.)

Inhaltsverzeichnis

Der Kündigungsschutz des § 96 BZVG. — Weiterbeschäftigung während der Arbeitslosigkeit nach § 100 BZVG. — Arbeitsvermittlung während der Arbeitslosigkeit bei erfolgloser Entlohnung. — Doppelverweigerung. — Aufzeichnungen über Betriebsämter. — Schadenersatzpflicht bei Wahlbeeinträchtigung.

Der Kündigungsschutz des § 96 BZVG.

Zur Kündigung eines Mitgliedes einer Betriebsvertretung ist die Zustimmung der Betriebsvertretung notwendig. Legt diese die Zustimmung aus, so kann der Unternehmer beim Arbeitsgericht die Entlassung beantragen. Durch diese Zustimmung soll den Betriebsvertretungsmitgliedern eine unabhängige Stellung verschafft werden, die es ihnen ermöglicht, die Interessen ihrer Mitarbeiter dem Unternehmer gegenüber zu vertreten.

Es muß also schon ein gewisiger Grund vorliegen, wenn ein Interner eines Mitgliedes eines Mitgliedes der Betriebsvertretung aussprechen will. Denn dieser Grund muß auch ausreichen, um die Zustimmung der übrigen Mitglieder der Betriebsvertretung zu erlangen. Eine bei solchen Kündigungen häufig auftauchende Streitfrage ist die, ob neben der Kündigung dem betreffenden Betriebsvertreter auch die Zustimmung der Betriebsvertretung mitgeteilt werden muß oder ob die Unterlassung einer solchen Mitteilung auf die Wirksamkeit der Kündigung irgendwelchen Einfluß hat. Das Betriebsratsgesetz enthält keine Bestimmung darüber, wenn gegenüber die Zustimmungserklärung abgegeben ist. Da jedoch der Unternehmer die Betriebsvertretung um ihre Zustimmung zur Kündigung ersucht, wird auch die Betriebsvertretung dem Unterlassung der Zustimmung gegenüber. Es ist also ein Widerspruch ist es aber zweifellos auch zulässig, den Beschäftigten zu kündigen, wenn ein Mitglied der Betriebsvertretung mitzuteilen.

Die Zustimmung der §§ 96 ff. ist die Erfüllung eines Drogans des öffentlichen Rechts, nämlich der Betriebsämter. Die Zustimmung ist bedingungslos. Sie entscheidet endgültig über Entlohnung eines Mitgliedes der Betriebsvertretung.

Ohne die Zustimmung der Betriebsvertretung ist die Kündigung eines Betriebsvertretungsmitgliedes unwirksam. Kündigt ein Mitglied der Betriebsvertretung selbst, so geschieht es damit auch auf den Kündigungsschutz des § 96 BZVG. Dieser Beschäftigte kann auch geteilt werden bei einer Kündigung durch den Unternehmer. Es wäre dies allerdings eine Umgehung des Kündigungsschutzabens. Aber es können jenseits Fälle eintreten, wo eine Lösung des Arbeitsverhältnisses in beiderseitigem Einverständnis erfolgt. Die Zustimmung der Betriebsvertretung wird durch ein solches Einverständnis zur Kündigung entbehrlich. Selbstverständlich muß die Betriebsvertretung bei einem Antrag auf Kündigung mit aller Sorgfalt prüfen, ob die von dem Unternehmer angeführten Gründe das Befragen nach der Zustimmung zur Kündigung auch rechtfertigen. Aber noch nicht die Zustimmung der Betriebsvertretung ist, also das Ermittlungsmitglied, genügt nicht den Schutz des § 96 BZVG, sondern nur den Schutz des § 95 BZVG. Nach diesem dürfen die Arbeitnehmer nicht in der Ausübung der ihr aus dem Betriebsratsgesetz ergebenden Rechte behindert oder benachteiligt werden.

Der Kündigungsschutz besteht während der gesamten Amtsperiode. Die Zustimmung des Betriebsrats muß in einer ordnungsmäßigen Sitzung befohlen werden. Geht

der zu kündigende Arbeitnehmer mehreren Betriebsvereinigungen an, so, dem Betriebsrat, dem Gruppenrat, dem Gesamtarbeitsrat, so genügt er einen mehrfachen Schutz, und ihm kann nur mit Zustimmung aller Betriebsvertretungen wirksam geteilt werden. Über die Berechtigung zur Teilnahme des zu kündigenden Betriebsvertretungsmitgliedes an der beschließenden Sitzung heißt es in einer anderen Bestimmung des Betriebsratsgesetzes: Die Gesamtarbeitsratgesetz vertreten unter Aufhebung an parlamentarische Gebäude den Standpunkt, daß der an der Beschlußfassung Interessierte zwar anwesenheitsberechtigt ist, aber an der Würdigung selbst nicht teilnehmen dürfte. Im allgemeinen dürfte dies jedoch eine Frage des Falles sein. Solan wird in ein Betriebsratsmitglied in eigener Sache an der Würdigung teil beteiligt sein wollen, und ebenso setzen wird es auf die Anwesenheit bei der Besprechung seines Falles Wert legen. Natürlich muß durch Würdigung des zu kündigenden Betriebsvertretungsmitgliedes den übrigen Mitgliedern der Betriebsvertretung Gefüge mitgeteilt werden, über die Entlassungen werden sich die zur Beschlußfassung notwendige Klarheit zu verschaffen.

Der § 96 BZVG. zählt in der Ziffer 2 Absatz 1 bis 3 dann auf, in welchen Fällen die Zustimmung zur Entlohnung nicht erforderlich ist. Dies ist der Fall bei Entlohnung, die auf einer geistlichen oder tarifvertraglichen Verpflichtung beruht oder durch einen Beschäftigten des Arbeitsgerichts selbst geteilt werden sollen. Ferner entfällt die Zustimmungspflicht bei Entlassungen, die durch die Stilllegung des Betriebs erforderlich werden, und bei fristlosen Entlassungen. Im Falle der fristlosen Entlohnung ist der Kündigungsschutz des § 96 BZVG. durch die fristlose Entlohnung durch ein rechtskräftiges gerichtliches Urteil für unterdrückt erklärt, so gilt die Kündigung als vom Unternehmer zurückgenommen. In diesem Falle ist dem Entlassenen der Lohn für die Dauer der Unterbrechung seiner Beschäftigungspflicht nachzugeben. Die Unterbrechung der Beschäftigungspflicht ist im Arbeitsvertrag getrieben wird, manchmal die Amtsbauer der beteiligten Betriebsvertretung überschreiten kann, ist es sehr wichtig, daß dem klagenden entlassenen Betriebsvertretungsmitglied sein Kündigungsschutz erhalten bleibt. Dies kann nur dadurch geschehen, daß klagende bei der Klage dem Arbeiteramt stellt und aufgehört wird. Durch die Arbeiteramt stellt es wieder unter Entlohnungsschutz, und der Unternehmer muß es, wenn das Urteil die fristlose Entlohnung als unbedeutend anerkannt, wieder einholen. Verlagt die Betriebsvertretung einen Interner ohne die Zustimmung der Kündigung eines Betriebsvertretungsmitgliedes, so ist der Interner nach § 97 BZVG. verpflichtet, den Arbeitnehmer bis zur Entlohnung des Arbeitsgerichts in seinem Betrieb weiter zu beschäftigen. Ap.

Weiterbeschäftigung bzw. Abgangsnachzahlung nach § 57 BZVG.

Wicht das Urteil des Arbeitsgerichts dahin, daß der Einspruch gegen die Kündigung gerechtfertigt ist, ist zugleich der Fall, daß der Interner die Weiterbeschäftigung ablehnt, ihm eine Entlohnungspflicht aufzuerlegen. Voraussetzung ist demnach für das Urteil des Arbeitsgerichts, daß ein Einspruchsverfahren vorausgegangen ist. Die Entlohnung bemittelt sich nach der Zahl der Jahre,

Verlag: Reichsvereinigung des Arbeiters der Deutschen Buchdrucker, G. m. b. H.; Vertriebsstelle: Reichs-Druckverlag, Berlin; Druck: Buchdruckerei G. m. b. H.; (Einsicht in Berlin SW 41, Treppenhaus 2., 3. Stockwerk, Postfach 1131, 3141-3145.)

während dieser der Arbeiter in dem Betrieb insgesamt beschäftigt war, und daß für jedes Jahr bis zu einem Zweifel des letzten Jahresarbeitsverhältnisses festgelegt werden, jedoch im ganzen nicht über sechs Zwölftel hinausgehen. Die einzelnen Bestandteile des Jahresarbeitsverhältnisses gehen zur Zeit in der Entscheidung möglichen Lohn- und Gehaltsfrage der Berufsprüfung entgegen. Dabei ist sowohl auf die wirtschaftliche Lage des Arbeiters als auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmers angemessene Rücksicht zu nehmen.

Der Unternehmer hat dem Arbeiter innerhalb dreier Tage nach Zustellung des Urteils an ihn mündlich oder durch Auftrage zur Hofz zu erklären, ob er die Weiterbeschäftigung oder die Entlassung wählt. Erklärt er sich nicht, so gilt die Weiterbeschäftigung als abgelehnt. Mit dem Urteile vom 1. April 1931 hat das Reichsarbeitsgericht entschieden, daß die Dreitagesfrist mit der Zustellung des im ersten Rechtszuge ergehenden Urteils beginnt und daß der Unternehmer nicht bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils jederzeit und nach Belieben die getroffene Wahl (Weiterbeschäftigung oder Entlassung) ändern kann. Die Zustimmung des Entlassungsumwelts ist also selbst dann noch Ablauf der Dreitagesfrist bzw. der Ablehnung der Weiterbeschäftigung fällig, wenn das Urteil berufsgerichtlich ist. Wird die Klage in der Berufungssitzung abgewiesen, so muß die bereits gefasste Entlassung zurückgezogen werden. Hat der Arbeitnehmer die Klage nicht erhoben und wird die Klage in zweiter Instanz abgewiesen, so endet das Arbeitsverhältnis sofort mit der Verkündung des Urteils.

Im Fall der Weiterbeschäftigung ist der Unternehmer verpflichtet, dem Arbeiter für die Zeit zwischen der Entlassung und der Weiterbeschäftigung Lohn oder Gehalt nachzuzahlen. Er kann die dem Arbeiter in der Zwischenzeit gewährte Arbeitslohn- und Wohnfahrtsunterstützung zur Anrechnung bringen und muß diese Beträge der selbsten Stelle zurückverlangen. Außerdem hat der Betrag abzurechnen, den der Arbeiter während der Zeit infolge unterlassener Dienstleistung erpart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erworben oder zu erwerben böswillig unterlassen hat (§ 615 BGB.). Hat der klagende Arbeiter inzwischen einen neuen Arbeitsvertrag abgeschlossen, so kann er, falls er sich von dem früheren Unternehmer weiszugewandt, Will er dies, so hat er hierüber unerschrocken auf Empfang der Erklärung des Unternehmers, daß er ihn weiterbeschäftigen wolle, spätestens aber drei Tage danach, dem Unternehmer mündlich oder durch Auftrage zur Hofz zu erklären abzugeben. Tut er dies nicht, so erlischt das Recht zur Verzweigerung. Macht er dagegen von seinem Verzweigerungsrecht Gebrauch, so hat er nur Anspruch auf Lohn oder Gehalt für die Zeit zwischen der Entlassung und dem Tag der Urteilsverkündung. Zu rechnen sind in diesem Fall wiederum die Beträge, die im vorherigen Absatz bezeichnet sind. Zu beachten ist, daß der Arbeiter gegenüber dem neuen Unternehmer seinen außerordentlichen Kündigungsgrund dadurch erhebt, daß der frühere Unternehmer die Willkürerklärung wählte.

Die Entlassung ist im Anschluß an dem Arbeitsvertrag, sondern ein solcher fast niemals. Es soll nach Platow dem Arbeiter für den Verlust der Stelle entschädigen, den er erleidet, weil der Unternehmer, trotz der ihm im Betriebsarbeitsgesetz auferlegten Pflicht, nur aus sozial und wirtschaftlich gerechtfertigten Gründen zu kündigen, nicht wie vor dem 20. Februar 1931 die Entlassung ohne Begründung. Die Entschädigung ist daher kein Arbeitsentgelt im engeren Sinn, sondern ein Ausgleich für Vermögensschaden und Wohnvermögensschaden.

Die Abgangsentchädigung genügt deshalb nicht bei Verzweigerung der Lohnforderungen im Konkurs. Sobald der Arbeit-

nehmer sein Arbeitsrecht ausübt oder durch Weiterbeschäftigung der Frist verloren hat, ist die Entschädigung auch unbefristet pündbar und aufrechnungsfähig. Sie kann aber bereits auf null an Dritte übertragen werden. Zu beachten ist ferner, daß die Entschädigung nicht dem Lohnsteuer- und Krienslohnsteuerung unterliegt. Nach der Motorordnung vom 6. Juni 1931 ist nunmehr aber die Entschädigung aus § 87 BZVG. auf die Arbeitslosenunterstützung anzurechnen, da der bisher entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 4 im § 113 BZVG. gefordert wurde. Es gilt demnach für die Abgangsentchädigung § 87 BZVG. auch § 113 BZVG. Ziffer 3. Hier heißt es, daß der Arbeitslohn keine Arbeitslosenunterstützung erhält, wenn er anständig seines Ausgebendens aus seiner früheren Beschäftigung eine Wohnung oder Entschädigung erhält, die solange der Wohnung oder Entschädigung für jeden dem Ausgebenden aus der Beschäftigung folgenden Tag der Arbeitslosigkeit ein Betrag in Höhe des Arbeitsentgelts angewendet werden kann, daß der Arbeitslohn für die in seiner Arbeitsstätte übliche Zahl von Arbeitsstunden an seine Wertsche, wenn er aus seiner Arbeitsstelle nicht ausgetrieben wird.

Das Arbeitsgericht muß die Entschädigung zahlenmäßig festlegen. Neben dem Anspruch auf Entschädigung bleiben die Ansprüche, die bereits vor der Kündigung aus dem Arbeitsvertrage entstanden sind, insbesondere auf Urlaubsentgelt, erhalten.

Die Entschädigung richtet sich nach Platow nach der Dauer der Beschäftigung im gleichem Betrieb, unabhängig von dessen wechselnden Rechtsformen und wechselnden Unternehmern. Nichtrechtfähige Unternehmungen, wie z. B. Lohn- und Lohn-, Kraftfahr-, Arbeitslohn-, Miet- und Miet-, wozu verschiedene Stillsetzungen zählen mit. Für die Anrechnung verschiedener Zeiten in Betracht, während der der Gehaltigte zum Betrieb gewesen, mag er Angestellter oder Arbeiter oder Lehrling gewesen sein. Anrechnungen ist auch, worausgesagt, daß das Arbeitsverhältnis nicht gefest war, die Rechteabgrenzung. Bei sonstigen Unternehmungen, bei denen die Betriebszugehörigkeit aufgehoben war, wird zwar die Zeit der Unterbrechung nicht mitgerechnet, wohl aber werden die einzelnen Beschäftigungszeiten zusammenzurechnen über die Art der Berechnung des letzten Jahresarbeitsverhältnisses gehen die Meinungen auseinander. In § 87 BZVG. heißt es, die einzelnen Bestandteile des Jahresarbeitsverhältnisses sind mit einem Betrag in Anschlag zu bringen, der der zur Zeit der Entscheidung möglichen Lohn- und Gehaltsfrage der Berufsprüfung entgegensteht. Diese Bestimmung ist in der Instanzinstanz entstanden. Darin heißt sich in der Kartenausschleife des Arbeitsrates auf dem Standpunkt, daß selbst Vollzug trotzdem bauern der Bedeutung habe und demgemäß das Einkommen während des Arbeiters zu bemessen ist. Er wird nicht abgezogen wissen die letzten Jahre nach dem Gesamtverhältnis nicht gefest war, die Tage zu bemessen ist. Er wird nicht abgezogen wissen die letzten des Ausgehens, Nichtarbeitzeiten bei Streik und Auswertung und längere Krankheitszeiten ohne Lohn. Platow vertritt demgegenüber die Meinung, daß dieser Betrag heute hinfallen geworden und nicht mehr anzurechnen ist. Der Gehalt während der Anstellung eingetragt, um die Arbeiter vor dem Gehalt der Geldwertuntergang zu schützen. Seine Anwendung würde heute zu einem übermäßigen Ergebnis führen. Nach ihm ist maßgebend der letzte Jahresarbeitsverhältnis im Betrieb. Dieses ist für den Verdienst in dem Jahr, das mit dem Tag entfallen ist, zu bemessen. Ein Einpruch — das Dienstverhältnis sein Ende erreicht hätte, also beim Januar, der zum 31. März 1931 gelöst hätte, oder etwa bei einem Angestellten mit monatlicher Kündigungspflicht, der am 20. Februar 1931 zu letztem Instanz entlassen worden ist, das Jahr vom 1. April 1930 bis zum 31. März 1931, ohne daß es zu dem anzurechnen, ob das Gehalt vor oder nach dem 1. April eine Entschädigung fällt.

Es muß demnach erachtet werden, wie hoch der Jahresarbeitsverhältnis tatsächlich war, wobei Zeiten der Krankheit und des Arbeitskampfes nach dem Gegebenen als Beschäftigungszeiten mitgerechnet werden müssen, da die Betriebszugehörigkeit in dieser Zeit nicht unterbrochen war. Es ist zu erachten, was der Arbeiter in dieser Zeit verdient hätte, wenn die Arbeit erfolgt wäre. Zeiten der Kurzarbeit gingen aber zu Lasten des Gehaltigen, überlassen zu Lasten des Arbeiters. War der Arbeiter früher schon im Betrieb beschäftigt gewesen, dann entfallen und wieder eingetragt worden und erfolgte abermals die Entlassung, so mußte als Jahresarbeitsverhältnis der Verdienst des letzten Beschäftigungsabschnitts, umgerechnet auf ein Jahr, gelten.

Die herrschende Ansicht geht dahin, daß Bruchteile eines Jahres entsprechend unzurechnen sind, daß also bei 3/4 Jahren bis letzten Jahresarbeitsverhältnis von weniger als dem kann. Auch bei einer Beschäftigung von weniger als einem Jahr kann eine entsprechende Entschädigung in Betracht kommen, also bei einem halben Jahr ein Rundungsmangelt des Jahresarbeitsverdiensts.

Bei der Bemessung der Entschädigung ist sowohl auf die wirtschaftliche Lage des Arbeiters als auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmers angemessene Rücksicht zu nehmen. Aus seitens des Arbeiters sind zu berücksichtigen Familienstand, Alter, Berufs- und Betriebszugehörigkeit der Arbeit, die Lage des Arbeitsmarktes im Beruf usw. Der sofortige Eintritt eines neuen Arbeitsplatzes ist die Entschädigung nicht anzurechnen, wohl aber bei der Festlegung der Höchstentchädigung berücksichtigt.

Abgangsentchädigung und Lohnlage bei fristloser Entlassung

Ein besonderes Kapitel ist die Frage, ob nach Durchführung des Einpruchsverfahrens und Zahlung der Abgangsentchädigung — oder, was das Reichsarbeitsgericht es nennt, der Arbeitsentlohnung — bei fristloser Entlassung noch die Lohnlage für die Kündigungsfrist zu berücksichtigen ist. Wird der Arbeiter durch seine Klage auf Weiterbeschäftigung oder Zahlung einer Entschädigung abgewiesen, so kann er trotzdem seine Lohnansprüche noch weiterverfolgen. Hat aber das Einpruchsverfahren Erfolg gehabt, so muß das Reichsarbeitsgericht den Anspruch auf Rest- und Arbeitsentlohnung ausweislich der Urteilsinstanz abgrenzen. Der Standpunkt angenommen, daß nach Rest- und Auszahlung der Arbeitsentlohnung die Lohnlage ausgeschlossen ist, weil in diesem Fall das Urteil rechtskräftig ist. Diese Auffassung hat die Instanzinstanz bestätigt. In seinem letzten Urteil lag das Reichsarbeitsgericht u. a.: wenn die Entlassung eines Arbeiters fristlos löst, so folgt die Entlassung ab und er leidet die Weiterbeschäftigung von diesem Zeitpunkt an ab. Im Fall der von vorzuziehenden erlassenen fristlosen Kündigung kommt dagegen eine Entlassung überhaupt erst von einem künftigen Zeitpunkt an in Frage. Wenn nun durch das Urteil der Arbeitnehmer zur Weiterbeschäftigung verurteilt wird, so kann es sich ebenfalls gedanklich nur um eine Weiterbeschäftigung ansetzende an dem Zeitpunkt der tatsächlichen Entlassung handeln, mit Wirkung von dem Zeitpunkt an, zu welchem der Arbeiter entlassen worden ist. In gleicher Weise kann die dem Unternehmer nunmehr eingeräumte Möglichkeit, erneut die Weiterbeschäftigung unter Zahlung der Arbeitsentlohnung abzusagen, sich ebenfalls nur auf den gleichen Zeitpunkt beziehen. Wenn das Gehalt gemäß § 87 Absatz 1 und Absatz 2 BZVG. dem Unternehmer das Recht gibt, die Weiterbeschäftigung abzuschließen, so kann es sich nur um die Ablehnung der Weiterbeschäftigung han-

deln, welche der Unternehmer von vornherein durch die Kündigung ausgesprochen hatte. Denn der Wille des Gelegtes geht dahin, daß das Dienstverhältnis im Falle der Ablehnung der Weiterbeschäftigung vollkommen gelöst ist und beidseitig ist; und zwar auch in dem Fall, in dem der Arbeiter bereits fristlos entlassen worden ist.

Die Gründe des Reichsarbeitsgerichts können nicht überzogen, denn tatsächlich sind, wie aus Körper betont, über die Gründe der Instanzinstanz zu entscheiden. Der Arbeitgeber ihrer Natur nach grundsätzlich fristlos, wenn der Arbeiter ein rein arbeitsvertraglicher Einpruch, der den Arbeiter nur vor unbilliger Entlassung schützen will.

Über dem vom Wortlaut, daß die Restzahlung des Reichsarbeitsgerichts dem Unternehmer eine Prämie für den Auspruch der fristlosen Kündigung ausreicht, legt das höchste Gericht, daß die prozentuale Möglichkeit nicht abzusehen ist, daß der Arbeiter von vornherein die Lohnfrage erhebt und in der in der sein Wille unbedingten fristlosen Kündigung ebenfalls jenseits ordentlichen Kündigung durch die gleichzeitige Erhebung und lediglich auf die Entschädigung über die Einpruchsforderung beson-

genem erst erfolgen können, nachdem das ordentliche Gericht über die Lohnfrage entschieden hätte. Körper legt dazu u. a. nach, daß also nach der Auffassung des Reichsarbeitsgerichts jeder Arbeiter (sowohl die Arbeitnehmer als auch die Entlassungsumwelts), wenn die Voraussetzungen gegeben sind, mit Erfolg beide durchführen könne, wenn die Durchführung der Klage in der richtigen Reihenfolge vorgenommen wird, also nicht zuerst Einpruchsforderung, dann Lohnfrage, sondern zuerst Lohnfrage und dann Einpruchsforderung. Körper stellt ferner fest, daß das Reichsarbeitsgericht meint, die Grundfläche anerkannt hat, die in dem Aufschuß von Neumann aufgestellt worden sind. Neumann hatte sich im Märzheft der „Arbeitsrechtspolizei“ 1930 mit der Stellungnahme des BZVG. (sogar auseinandergelegt und zum Schluß folgende Leitätze aufgestellt: 1. Es ist zu vermeiden, den Einpruchsprüfung zuerst durchzuführen. 2. Wenn sich die Einpruchsforderung innerhalb der Frist des § 86 BZVG. mit der Lohnfrage zusammen erhoben werden, da sonst die Frist zur Erhebung der Einpruchsforderung verstreicht. 3. Die Urträge im Prozeß haben zu lauten: a) Der klagende Arbeitnehmer zu verurteilen . . . b) den klagenden Arbeitnehmer für die Kündigungsfrist einzustellen oder . . . c) Entschädigung zu zahlen. 4. Der Einpruch ist nicht an sich ein vorzuziehendes Entlassung, sondern nur ein Einpruchsprüfung des § 84 I Ziffer 1 bis 4 zu prüfen. 5. Es ist zu beantragen, das Gericht möge zunächst über den Lohnanspruch entscheiden und die Entscheidung über den Einpruch auslegen bis dieses Urteil in Rechtskraft erlangt ist, d. h. a) will das Gericht die Lohnfrage abweisen, so hat es Unbedeutend zu erlassen. Denn wenn es zu der Berechnung gelangt ist, die fristlose Entlassung sei begründet, so kann auch der Einpruch seinen Erfolg haben; b) kommt das Gericht dagegen zur Überzeugung von der Unbedeutendheit der fristlosen Entlassung und 1. beträgt der Streitwert über 200 M. oder will es die Verurteilung wegen Grundstücksüber Bedeutung zu lassen, so hat es ein Zurückverweisen der Lohnfrage anzuordnen zu erlassen. c) wenn dieses Urteil annehmbar ist, so hat es den Lohnanspruch der Berufungssitzung, sei es durch Verurteilung durch die höhere Instanz, sei es über den Einpruch entscheiden; 2. erreicht der Streitwert 200 M. nicht und hat der Rechtsfrist keine grundsätzliche Bedeutung, so hat

Abschied von Robert Glaser

Auf unserm Verbandshaus in Berlin wuchsen am 24. November, dem Befestigungstage Robert Glasers, die Flaggen halbmast. Ein äußeres Zeichen der Trauer um den zu früh dahingegangenen Hauptverwalter des Verbandes der Deutschen Buchdrucker. Das hohe Maß von Wissen auf seinem ureigenen Wirkungsgebiet, gepaart mit Tatkraft und Sachlichkeit, verpflanzte ihm nicht bloß in der eignen Organisation Ansehen und Achtung, sondern weit darüber hinaus. Aus dem genannten Buchdrucker- und Schriftgießerverband, mit dem Internationalen Buchdrucker- und Schriftgießerverband an der Spitze, liefen in den letzten Tagen ununterbrochen herzliche Beileidskundgebungen beim Verbandsvorstand ein. Deswegen von unsern deutschen Bruderverbänden des graphischen Gewerbes und von zahlreichen freien Gewerkschaften. Aus allen Zugschriften ging hervor, welcher Wertschätzung sich Kollege Glaser liberal erfreute und wie sehr man seine organisatorischen Verdienste zu schätzen weiß, die er sich in der Stille, in Bescheidenheit und nimmermüder Beharrlichkeit erworben hat. Mit allen Fasern hing sein Herz an der Kollegenchaft, aus der er hervorgegangen war und deren Vertrauensmann und Berater er schon in jungen Jahren werden sollte. Es war die Art Robert Glasers, Jahrzehnt um Jahrzehnt im stillen zu wirken, und am liebsten hetätigte er sich dort, wo mehr geschafft als geredet wurde. Von schwerem körperlichen Leiden heimgekehrt, fand er Erholung in der Arbeit für die Allgemeinheit; diese Arbeit war ihm Selbstverständlichkeit und Pflicht. Fürwahr, der Schnitter Tod hat hier ein Leben ausgehöhlet, dessen Inhalt volle Hingabe an die Arbeitssache war.

Weit draußen im Südosten der Biermüllendorfstadt Berlin liegt das Krematorium Baumhülsenerweg. Dort versammelte sich in der vierten Nachmittagsstunde des Dienstag eine zahlreiche Trauergemeinde. Darunter viele, die dem Bewegigen im Leben besonders nahestanden. U. a. der gesamte Verbandsvorstand, der Berliner Gewandverband, eine Reihe von Gauervertretern, Vertreter sämtlicher Sparten, der Vorstand des Bildungsverbandes, die Mitarbeiter der Buchdruckerverkäte sowie Abgesandte befreundeter Verbände und Korporationen. Leises Orgelspiel leitete die Trauerfeier im Kuppelssaal des Krematoriums ein. In Blumen und prächtige Kranzspenden eingebettet stand der Totenschein, zu Häupten das Banner der Abteilung der SPD, der Kollege Glaser zugehört hatte. Erschütternd war es zu sehen, wie ein älterer reisender Kollege ein Blumensträußchen an der Bahre niederlegte zum Dank für die Betreuung der Reisenben, die sich Kollege Glaser als Hauptverwalter stets hatte angeeignet sein lassen. Weishevoll ließen die Sängler der „Typographia“ ihr „Sei getreu“ erklingen, worauf unser erster Verbandsvorsitzender Otto Krauß das Wort zur Trauerrede ergriß.

Als Schillers bekanntem Wort aus „Wilhelm Tell“: „Nacht tritt der Tod den Menschen an, es ist ihm keine Frist gegeben“, leitete er seine tiefempfundene Rede ein und führte dann folgendes aus: „Nacht wie eine abrollende Woge langsam am Meeresstrand verweilt, nein, unspödißlich, schnell vollzog sich dieses Sterben, vollendet sich ein Lebenskreislauf, dessen Rumblinie man noch nicht glaubte so schnell ineinanderzuffleßen zu sehen. Da steht man immer wieder vor der Frage, was ist der Sinn, was ist der Zweck, was ist das Ziel des Lebens? übrig bleibt uns nur die Erkenntnis, daß alles, was aufsteigt aus dem Schoße der Natur, wieder hinab muß in Verfall und Vergängnis. Ein ewiger Prozeß der Verwandlung, ohne Anfang und ohne Ende. Aber, liebe Leidtragende, diese Erkenntnis ist uns doch immer wieder Trost im Leide, wenn wir um liebe Vorbildere trauern, weil wir wissen, daß alles, was lebt, dem gleichen Schicksal unterworfen ist. So ist nun auch unser Robert Glaser zurückgekehrt zur Allmutter Natur. Jäh riß ihn der Tod am Abend des 19. November aus trauendem Familienkreis in das Reich der Schatten. Noch wenige Stunden vorher keine Anzeichen. Wie gewohnt, sah er noch kurz zuvor an der Arbeit für seinen Verband, von der er sich auch zu Hause nie ganz trennen konnte. Robert Glaser ist auf Berliner Boden gewachsen. Wie alle Arbeiterkinder, hat er eine wenig freudvolle Jugend gehabt. Ein Kos, das wir alle gemeinsam tragen und mit ihm teilten. Am 21. Dezember 1889 lernte Robert Glaser als Buchdrucker aus und sofort schloß er sich der Organisation an, und zwar in einer Zeit tiefster Unterdrückung der Arbeiterschaft infolge des Sozialistengesetzes. Und bald ging er, wie es sich damals für jeden zünftigen Buchdrucker gezeigte, als junger Gehilfe in die Welt hinaus. Sein Weg ging auch ins Ausland, nach Österreich-Ungarn, bis er nach Berlin zurückkehrte und an jenem großen Arbeitszeitkampfe 1891/92 teilnahm, um dann, arbeitslos geworden, sein Heil wieder auf der Wanderschaft zu versuchen. Hin- und her Wasserlante, bis er Ende 1893 endgültig in Berlin Fuß faßte. Zulezt beruflich tätig in der Druckerei des „Vorwärts“, entfaltete er eifrenamtlich rege Tätigkeit für die Organisation. An der Spitze der Maschinenfieberbewegung stehend, betrieb ihn das Vertrauen seiner Kollegen in das hohe und verantwortungsvolle Amt eines Beisitzers (1905 bis 1911) in die Leitung der Organisation. Infolge des Todes Beyers, des bisherigen Hauptverwalters, wurde dieses Amt vakant, und die Generalversammlung 1911 in Hannover konnte keinen besser geeigneten und würdigeren Nachfolger für Beyer als Robert Glaser wählen. Das in ihn gesetzte Vertrauen hat er in zwanzigjähriger vorbildlicher Treue und Pflichterfüllung mehr als gerechtfertigt. Der ständige Aufstieg des Verbandes in diesen zwanzig Jahren vermachte und vergrößerte die Aufgaben, die er zu erfüllen hatte, sie gingen in die Breite und Tiefe. Mit Döblin, Eißler und Seig schuf er die notwendigen Reformen der inneren Verwaltung, der Unterstützungs-

einrichtungen, Entwicklung und Ausbau der Invalidenunterstützung, und — um eins nicht zu vergessen, denn ich habe vorhin gesehen, wie hier ein durchreisender Kollege, ein derjenigen, die von ihm besonders betreut wurden, sein kleines Sträußchen am Sarge niedergelegt hat — seine besondere Sorge galt unsern reisenden Kollegen. Er wußte es zu beurteilen aus seiner eignen Landstraßenwaise in der Jugendzeit. Er wußte um die Sorgen und um die Nöte der Reisenden aus eigener Erfahrung, und wo es nötig war, helfend und vermittelnd einspringen, war er stets dazu bereit. Auf allen Tagungen des Verbandes, auf allen Konferenzen war sein Rat unentbehrlich, und noch einen Tag vor seinem Tode, am Bußtag, nahm er an einer solchen Konferenz teil. Er ahnte nicht und wir alle nicht, daß diese Konferenz für ihn die letzte sein sollte. Während 26 Jahren war Robert Glaser einer der tüchtigsten Mitarbeiter auf allen Verbandsstufen, sein Wirken innerhalb des Verbandsvorstandes war eine notwendige starke Stütze zur Durchführung einer erfolgreichen Verbandspolitik. Selbst jahrelanges körperliches Leid, das er schweigend trug, konnte niemals seine Arbeitsfreudigkeit hemmen. In die Verbandsleitung ist eine nur schwer wieder ausfüllbare Lücke gerissen worden. Uns allen aber, besonders seinen engeren Mitarbeitern im Verbandsvorstand, in der Redaktion, im Bildungsverband und in der Buchdruckerverkäte war er nicht nur ein unentbehrlicher Helfer, sondern darüber hinaus ein lieber, guter Freund, ein Hilfsbereiter und treuer Lebenskamerad. Und wenn wir heute hier an seinem Sarge seiner treuen Lebensgefährtin und seinen Kindern unsere tiefempfundene Teilnahme bekunden, so mögen sie versichert sein, daß ihre Trauer aus tiefstem Herzen geteilt wird von Tausenden seiner Berufsangehörigen, von Tausenden von Freunden draußen im Lande, die Robert Glaser nicht vergessen werden.

Nun ruht er aus von seinem arbeitsreichen Leben. Seine Verdienste um die Organisation stehen würdig neben jener ebenfalls bereits verstorbenen Männer, die mit ihm Schulter an Schulter redlich ihr Teil beigetragen haben zum Aufblühen und Wachsen des Verbandes der Deutschen Buchdrucker, um seine Fortentwicklung und auch zum Wachsen der allgemeinen deutschen Arbeiterbewegung. Der Tod ist so schnell gekommen, daß uns keine Zeit blieb, Abschied zu nehmen. Darum drücken wir Dir, lieber Robert Glaser, im Geiste noch einmal die nun erstarnte Hand. Fahr wohl, Du treuer Kamerad, die reine Flamme zerföhre Deinen Leib. Wir aber wollen weiterarbeiten in dem Geiste, in dem Du gewirkt hast. Ruhe in Frieden!“

Tiefe Ergreifenheit lag über der Trauerverammlung, als nacheinander ein Vertreter der SPD, einem schiedenden Genossen den letzten Gruß entbot. Kollege K ö n i g (Salle) widmete namens sämtlicher Verbandsorgane dem Verstorbenen Worte ehrenden Gedankens und der Dankbarkeit. Sein Leben sei köstlich gewesen, weil es von Arbeit erfüllt war, und gewiß habe der Verstorbenen zu benjennigen Menschen gehört, die keinen Feind im Leben hinterließen. Namens der Berliner Kollegenchaft entbot R o b e r t B r a u n dem Verstorbenen herzliche Abschieds- und Dankesworte für sein stilles Wirken im Interesse des größten Gewandvereins, der Sparten (speziell der Maschinenfieberpartei) und der „Typographia“. Sein Andenken werde in Ehren bleiben bei allen seinen Mitarbeitern und Kameraden sowie bei vielen Tausenden unserer Verbandskollegen. Dann sprach Kollege H a u e i s e n, der Vorsitzende des Buchdruckerverbandes, im Auftrage des Graphischen Bundes dem treuen und fleißigen Mitarbeiter und lieben Freund in genußvoll-herzlicher Art aufrichtigen Dank aus. Die Verbände der Lithographen und Steindruckers, der Buchbinder und der Graphischen Hilfsarbeiter betrauten neben dem Verband der Deutschen Buchdrucker außerordentlich tief den Heimgang unsres verehrten Freundes und Kameraden Robert Glaser. Möge den Leib die Flamme verzehren, sein Andenken werden wir dauernd in Ehren halten. Als letzter widmete der Betriebsratsvorsitzende der Buchdruckerverkäte, Kollege W o e w e r, dem Verstorbenen namens der Geschäftsleitung und des Personals den letzten Scheidegruß.

Unter den ersten Klängen des Schottischen Waidensors, „Stumm schlief der Sängler“, gelungen von der „Typographia“, verschwand der Satz langsam hinter der metallenen Tür, aus der niemand wieder heraustritt. Orgelspiel beendete die stimmungsvolle Trauerfeier, durch die es sich wie ein Gelübnis hindurchzog: Wir wollen im Sinne des Dahingegangenen weiterwirken; wir wollen Treue halten in der Arbeit großem Bund! Trotz allem Schlechten, trotz aller Drangsal, aller Not, im Geiste des Guten und des Rechten, wir wollen treu sein bis zum Tod.

Beim Herausretren aus der Halle des Krematoriums ließ bereits die Abendsonne ihr goldenes Licht über die weite Herbstlandschaft erstrahlen, still daran gemahnend, daß es ohne ein Vergessen auch kein Werden auf dieser Erde gibt!

Korrespondenzen

Freiburg i. Br. Die B e r s a m m l u n g am 21. November stand im Zeichen ihrer Trauer um unsern so rasch und unerwartet aus dem Leben geschiedenen Gauerkämpfer Karl Sandfort. Bezirksvorsitzender S c h e e r e gab in tiefempfundnen Gedankensworten dem allgemeinen Schmerz über den herben Verlust Ausdruck. Einer unser Westlen, der Freud und Leid mit seinen Kollegen teilte, ist mit ihm dahingegangen. Seit dem Jahr 1906 in den verschiedensten Funktionärsposten tätig, hat sich der Verstorbenen durch sein stets hilfsbereites und offenes Wesen die höchste Achtung weitesther Kollegenkreise erworben. Als nimmermüder Streiter für die Gehilfeninteressen stellte er seine ganze Kraft und sein reiches Wissen bereitwillig zur Verfügung,

um die Lebens- und Arbeitsverhältnisse seiner Kollegen annehmbar zu gestalten. Nur schwer wird die tiefe Rufe, die sein Tod in die Reihen der Freiburger Mitgliebschaft rief, auszufüllen sein. Als leuchtendes Beispiel treuer Pflichterfüllung wird der altzu früh von uns Geschiedene in unserm Gedächtnis fortleben. Die aus Berlin eingetroffene Hiobsschicksal, daß auch unser Hauptverwalter Robert Glaser am selben Tage aus diesem Leben geschiednen sei, rief ebenfalls tiefe Befürzung und ehrliche Trauer hervor. Auch sein Andenken soll stets in Ehren gehalten werden. Im zweiten Teil der Versammlung erfasste Bezirksvorsitzer M a i e r (Karlsruhe), der als Vertreter des Kollegen Sandfort an den Lohnverhandlungen teilgenommen hatte, erschöpfenden Bericht. In selbstem Vortrag gab er ein ausgezeichnetes Bild über den Verlauf der Verhandlungen. Das Ergebnis der dann folgenden Aussprache ist in nachstehender Entschickung zum Ausdruck gebracht: „Die äußerst zahlreich besuchte Versammlung des Bezirksvereins Freiburg weist den unerhörten Antrag der Prinzipale, den Spitzenlohn um 9 M. pro Woche herabzusetzen, mit scharfster Entschickung zurück. Solange die Regierung nicht in der Lage ist, das allgemeine Preisniveau dem bisher erfolgten Lohnabbau anzupassen, ist es unverantwortlich, an einen neuen Verlaß zu denken. Die Gehilfenchaft müßte sich jedem derartigen Diktat mit allen Mitteln widersetzen. Die von der Prinzipalität als Beweismittel für ihre maßlose Forderung angeführten Inbezugszahlen sind irreführend und unvollständig. Da wichtige Ausgaben, wie Steuern, Mieten, Sozialbeiträge und manches andre, dabei unberücksichtigt blieben, kann sie die Gehilfenchaft niemals als maßgebend anerkennen. Mit allem Nachdruck ist auf die Einführung der Bierzigstundenswoche hinzuwirken, deren Durchführung in unserm Gewerbe durchaus möglich ist. Aber kurz oder lang werden die Verhältnisse uns kategorisch zu dieser Lösung zwingen. Dem Zentralratslichtsamt sei deshalb nachdrücklich empfohlen, sich vor der endgültigen Klärung dieser Frage überhaupt nicht mit Abbauschritten zu befassen. Eine doppelte Schöpfung der Gehilfenchaft müßte schwerwiegende Folgen nach sich ziehen, für die wohl kein Schlichter die Verantwortung übernehmen könnte.“ Nach einem ersten Schlußwort erntete Kollege M a i e r den verdienten Dank und reichen Beifall. Einen würdigen Abschluß fand die Versammlung durch die Ergründ des im Dienst unsrer Organisation erkrankten Kollegen H a n s L ö b e r. Anlässlich seines Rücktritts von langjähriger Vorstandstätigkeit, zuletzt als Bezirkskassierer, brachte die Mitgliebschaft durch Überreichung eines Blumengebüßes mit entpfredendem Inhalt ihren Dank und respektvolle Anerkennung zum Ausdruck. Die „Typographia“ ließ es sich nicht nehmen, ihren Sängerehrenden durch ein dem Charakter der Veranstaltung angepaßtes Lied zu ehren. Möge diesem verdienten Kollegen ein soniger Lebensabend beschiednen sein!

Karlsruhe. Injste sehr stark besuchte B e r s a m m l u n g am 20. November nahm nach etwa zweifelhafte Berichtserstattung des Bezirksvorsitzenden M a i e r, der an den Verhandlungen in Berlin teilgenommen, Stellung zu dem von den Unternehmern geforderten 16,34prozentigen Lohnabbau. Die Versammlung war einmütig der Auffassung, daß diese Forderung der Unternehmern eine Provokation der gesamten Buchdruckerarbeiterschaft bedeute, die ganz energisch zurückgewiesen werden muß. Die Versammlung stimmte einmütig der Auffassung zu, daß unter keinen Umständen ein Lohnabbau stattfinden darf, sondern erst ein Preisabbau zu erfolgen habe. Zunächst müßte die Bierzigstundenswoche eingeführt werden, um die arbeitslosen Kollegen wieder in den Produktionsprozeß einzuzureihen. Folgende, einstimmig gefasste Entschickung ward der Ausdruck der Stimmung der Versammlung: „Die am 20. November stark besuchte Versammlung der Karlsruher Buchdruckergehilfen nahm den ausführlichen Bericht des Bezirksvorsitzenden Kollegen M a i e r über die Lohnverhandlungen entgegen. Die Versammlung war über die unersättlichen Forderungen der Unternehmern, die einem 16,34prozentigen Lohnabbau gleichkämen, überrascht. Sie betrachteten den Lohnabbau nicht als ein Mittel, das die deutsche Wirtschaft wieder aufwärts und vorwärts führen könnte; er schwächt weiter die Kaufkraft und fördert nur weiter die Arbeitslosigkeit, unter welcher gerade die Buchdrucker gegenwärtig schwer zu leiden haben. Der erneute Lohnabbau hieße doch, die Lebenshaltungskosten auf das Hungerniveau herabzudrücken. Im Gegensatz zu dem Feldgeschrei über den Lohnabbau hören wir von unsern Unternehmern kein Wort davon, daß der Druckpreissetz gegenüber dem Friedensstarke eine Erhöhung von 150 Proz. erfahren hat. Wo bleibt denn da die Initiative der Reichsregierung, die mit Hilfe des Wirtschaftsbetrats einen wirtschaftlichen Ausgleich verpfredet hat? Wo bleibt die zugelegte Preislenkungsaktion? Bevor nicht diese Versprechungen erfüllt sind, lehnen die Karlsruher Buchdruckergehilfen jeden Lohnabbau ab. Es wäre unangenehm, wenn sich ein Schlichter finden würde, der auch nur im entferntesten diese Unternehmernwünsche in die Wirklichkeit umsetzen würde. Und weiter: Wie lange will denn die Reichsregierung mit dem Erlaß der Notverordnung für Einführung der Bierzigstundenswoche und Einstellungs-zwang noch warten, um wenigstens einen Teil Arbeitsloser Brot und Verdienst zu geben? Wir verlangen, daß endlich im Bereichslenkungsamt mit der Einführung der Bierzigstundenswoche Ernst gemacht wird. Unsern Unternehmern gebührt Dank und Anerkennung für ihre tatkräftige Vertretung.“

Wilhelmshaven-Nüßlingen. Injste B e r s a m m l u n g am 21. November hatte einen überaus starken Besuch aufzuweisen. Nach Erledigung geschäftlicher Mitteilungen gab der Vorsitzende bekannt, daß das vorgesehene Referat unsres Gauerkämpfers Häberp (Bremen) über „Die Lohnbewegung im Buchdruckgewerbe“ nicht erfaßt werden konnte, weil die Verhandlungen am 17. November zu keinem endgültigen Ergebnis geführt hätten und die definitive Entschickung bis zum 20. November vertagt sei. An der Hand des vorliegenden Materials konnte dann der Vorsitzende die Kollegenchaft über das Vorhaben der Unternehmern näher aufzuklären und schickerte u. a., daß auch in den Industriestädten in letzter Zeit Bestrebungen erkennbar seien, die überätzliche Bezahlung abzubauen. An dem einigen und geschlossenen Willen der Gesamt-

Kollagenheit muß es liegen, alle dahinjehenden Abbauprozesse zu unterbinden. In der äußersten letzten Ausprägung wurde zum Ausdruck gebracht, daß die diesjährige Mitgliederversammlung nicht wünschenswert sei...

Allgemeine Rundschau

Brentano-Gedenkfeier. Die Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform hatte zu einer solchen am 24. November auch gewerkschaftliche Kreise nach dem Plenaarsaal des Reichswirtschaftsrats eingeladen...

den Sparens mit nachfolgender Vernichtung jahrzehntelanger sozialer Kulturarbeit. Der soziale und kulturelle Untergang Deutschlands würde allerdings ein schneidender Hohn sein auf das lange Leben, Lehren und Kämpfen...

Schärfend bereits die erste Verfügung veröffentlicht. Darin bezieht es sich auf Grund der ihm durch das neue Gesetz erteilten Ermächtigung mit Wirkung vom 25. November eine große Anzahl von Fertig- und Halbfertigwaren mit einem Zoll von 50 Proz. auf den Wert...

Briefkasten

J. S. in W.: Die Unterdrückung der philosophischen Betrachtung ist auf absehbare Zeit unmöglich. (Wirkh. - W. Z. in Gd.): Das ist mit Urteil des Verfassers selbst; war aber leider aus zeitlichen, räumlichen und faktischen Gründen in der Regel nur schwer zu vermeiden...

Berufungsveränderungen

Bamburg Stereotypen- und Galvanoplastikwerke in Lützenburg am 20. November, nachmittags 7 Uhr im Vereinslokal. Kleinmühlhau. Versammlung im 28. November, abends 8 Uhr im 'Volkshaus'...

Aus dem Inhalt der vorliegenden Nummer 95 (28. November 1931) Artikel: Protest und Warnung der freien Gewerkschaften. Arbeiterselbstverwaltung statt Lohnraub!

Anzeigenpreise: 15 Pf. die Siebengefaltene Millimeterhöhe für Stellengeschäfte und -angebote sowie für Anzeigen kollektiver Herkunft (d. h. Vereine, Fortbildungs- und Todeanzeigen); 50 Pf. für Anzeigen geschäftlicher Art

Anzeigen

Preisabbau - Neue Gänsefedern Mit Daunen, doppelt gereinigt Pfd. 2,50 und 3 M., nur Kl. Federn (Halbdaunen) Pfd. 4,50 und 5 M., 3/4-Daunen Pfd. 5 M. und 6 M., handgeriebene Federn 4 bis allerfeinste 6,50 M., Vollmaßen (herzlich feil) Pfd. 9 und 10 M.

Verbandsabzeichen: Am 21. November verschied unser lieber Kollege, der Geheimrat Dr. Karl Hunte aus Onabrück, im Alter von 70 Jahren. Am 22. November verschied nach dreiwöchiger Krankheit unser lieber Kollege, der Gehe...

Diätetische und Siebdruck als Berechnungsgrundlage der Gewerkschaften. Gewerkschaftsmitglied denke daran Jeder Handlungshelfer oder Bureauangestellte - männlich oder weiblich - gehört in den freigewerkschaftlichen Zentralverband der Angestellten

Am 22. November verschied unser lieber Kollege, der Faktormeister Herr Ernst Rose aus Wetzlar, im 81. Lebensjahre. Am 20. November verschied nach langem Leben unser lieber Kollege, der Direktor Herr Paul Hille im 74. Lebensjahre. Am 20. November verschied nach langem, schweren Leben unser lieber Kollege, der Leiter der Buchdruckerei Herr Wilhelm Dambach im Alter von 50 Jahren.